

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.10.2013

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.09.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Informatik beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG am 24.09.2013 vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Voraussetzungen für das Master-Studium
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Inhalt der Module
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Zulassung zu einem Modul
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 17 Zusatzprüfungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Masterarbeitsmodul
- § 23 Bewertung des Masterarbeitsmoduls
- § 24 Wiederholung des Masterarbeitsmoduls
- § 25 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Studienziele

Der Master-Studiengang Informatik bietet ein wissenschaftliches Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums der Informatik. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs besitzen neben einem klaren Verständnis der Grundlagen der Informatik und ihrer Anwendungen insbesondere einen Einblick in Methoden, Probleme und Ergebnisse aus neuester Forschung in der Informatik. Sie sind in der Lage, Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über die Spezifikation, Implementierung, Optimierung und Validierung komplexer informatischer Systeme zur Information, Kommunikation und Steuerung und können solche Systeme einsetzen bzw. deren Einsatz leiten. Sie sind geschult, neue Algorithmen zu entwerfen, zu realisieren und bezüglich ihrer Eigenschaften einzuschätzen. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über aktuelle Methoden der Softwareentwicklung, speziell der Entwicklung komplexer Softwaresysteme im Team. Sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen sowie bei der überzeugenden Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen und haben auch gelernt, Führungspositionen in Gruppen einzunehmen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten der Informatik herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt. Mit Prüfungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, und über Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen.

Allgemeine Fähigkeiten:

- Erkennen, angemessenes Formulieren und Untersuchen von Problemen;
- Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge;
- Gebrauch und Evaluierung verschiedener Werkzeuge und Methoden;
- Überzeugende mündliche und schriftliche Kommunikation mit Anwendern und Fachleuten;
- Untersuchung eines Problems anhand technischer und wissenschaftlicher Literatur;

- Soziale Kompetenz im Team;
- Setzung sachangemessener, auch eigener Prioritäten;
- Fähigkeit zur Einteilung von Zeit und anderen Ressourcen;
- Einsatz von Techniken des Projektmanagements.

Konkrete Fähigkeiten:

- Absolventinnen und Absolventen kennen die Prinzipien der Informatik genau und haben ein tiefes Verständnis für einen Teilbereich der Informatik, auf den sie sich spezialisiert haben, und für die in ihrem Spezialgebiet anzuwendenden Techniken und Methoden und deren Grenzen entwickelt.
- Absolventen und Absolventinnen können
 - komplexe, ungenau definierte oder ungewöhnliche Aufgaben aus dem Bereich der Informatik festlegen und erfüllen.
 - Probleme auch in neuen oder erst im Entstehen begriffenen Bereichen ihrer Disziplin beschreiben und lösen.
 - den Stand der Wissenschaft oder innovative Methoden bei der Lösung von Problemen anwenden, gegebenenfalls unter Verwendung anderer Disziplinen.
 - Wissen verschiedener Disziplinen zueinander in Beziehung setzen und in komplexen Situationen anwenden.
 - Datenmodelle und komplexe Systeme und Prozesse entwickeln.
- Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeit,
 - die weitere Entwicklung ihres Spezialgebietes kritisch zu verfolgen.
 - kreativ neue und originäre Vorgehensweisen und Methoden zu entwickeln.
 - die Grenzen des heutigen Wissensstands und der heutigen Technik einzusehen.
 - zur weiteren Entwicklung der Informatik beizutragen.
 - unabhängig in ihrem Berufsfeld zu arbeiten.
 - ein interdisziplinäres und aus verschiedenen Ebenen zusammengesetztes Team zu führen.
 - auch international effizient zu arbeiten und zu kommunizieren.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)". Darüber stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 a). Die Fakultät stellt darüber hinaus auf Antrag eine englischsprachige Ausfertigung aus (Anlage 1 b).

§ 4 Voraussetzungen für das Master-Studium

Die Voraussetzungen für das Master-Studium sowie die Zulassung zum Master-Studium sind in der Zugangsordnung geregelt.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in vier Semester gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Insgesamt umfasst das Studium 120 Kreditpunkte.

(2) Studieninhalte werden durch Module eines Umfangs von in der Regel 6 Kreditpunkten vermittelt. Ist ein Modul nach § 8 "bestanden", werden die Kreditpunkte dafür vergeben.

(3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 6 Inhalt und strukturelle Zuordnung der Module

(1) Bei den Modulen wird zwischen Kernmodulen, Bereichswahlmodulen, Akzentsetzungsmodulen und Nicht-Informatikmodulen unterschieden. Kernmodule sind die Projektgruppe und das Masterarbeitsmodul; diese sind Pflichtmodule. Durch Bereichswahlmodule soll sichergestellt werden, dass in jedem der vier Bereiche der Informatik Module im Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten studiert werden. Durch das Studium von Akzentsetzungsmodulen erfolgt eine Vertiefung und Spezialisierung der Studieninhalte. Die Nicht-Informatikmodule dienen dem Erwerb von fachfremdem Wissen. Akzentsetzungsmodule, Bereichswahlmodule und Nicht-Informatikmodule sind Wahlpflichtmodule.

(2) Als Bereichswahlmodule sind zur Vertiefung in den vier Bereichen der Informatik (Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Infor-

matik und Angewandte Informatik) jeweils Module im Umfang von 6 Kreditpunkten zu absolvieren. Wenn der Zulassungsausschuss dies nicht anders festlegt (siehe § 6 Absatz 4, Sätze 2 und 3), werden die Bereichswahlmodule aus der Liste der Mastermodule (Anlage 3 dieser Ordnung) gewählt.

(3) Der weiteren Spezialisierung dienen die Akzentsetzungsmodule. Die Akzentsetzungsmodule umfassen 30 Kreditpunkte, also in der Regel fünf Module, die aus dem Katalog der Mastermodule (Anlage 3 dieser Ordnung) zu wählen sind.

(4) Weitere 12 Kreditpunkte sollen als Nicht-Informatikmodule zur Professionalisierung genutzt werden (siehe Anlage 3), wenn der Zulassungsausschuss dies nicht nach Satz 2 und 3 anders festlegt. Module können vom Zulassungsausschuss als Angleichungsmodule festgelegt werden, um etwaige beim Eintritt in den Masterstudiengang Informatik bestehende Lücken zu schließen. Der Zulassungsausschuss kann hierzu ein oder beide Nicht-Informatikmodule und bis zu zwei Bereichswahlmodule durch Module aus dem Fachbachelorstudiengang Informatik ersetzen.

(5) Alle Studierenden müssen während der vier Semester eine Projektgruppe belegen. Eine Projektgruppe besteht in der Regel aus sechs bis zwölf Teilnehmenden, die gemeinsam eine soft- oder hardwareorientierte Entwicklungsaufgabe bearbeiten. Sie umfasst 24 Kreditpunkte und erstreckt sich über ein Jahr. Die Projektgruppe schließt auch ein Seminar und einen Abschlussbericht ein.

(6) Das Masterarbeitsmodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und der Präsentation der Ergebnisse in einem begleitenden Kolloquium. Die Zulassung zum Masterarbeitsmodul setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte im Masterstudium erworben wurden. Das Masterarbeitsmodul hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten.

(7) Die Lehrveranstaltungen können auch in Englisch angeboten werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Informatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Bildungsraum werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt,

Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Informatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sachund Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden nicht angerechnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten (KP) erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Zur Anrechnung von Studienund Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Notenund Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – bei der Anrechnung übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Bewertung der Module

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und das Masterabschlussmodul werden bewertet und in der Regel nach § 15 dieser Ordnung benotet. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden in demselben Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 16. Die Kriterien zum Erreichen der Noten werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modul-

beschreibung bekannt gegeben. Falls eine Modulbeschreibung eine Auswahl zwischen verschiedenen Prüfungsformen vorsieht, muss die geltende Prüfungsform den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben werden. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 12. Die Bewertung ist innerhalb von zwölf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktkonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten gewährt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der Studiengänge der Informatik und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Departments für Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Department für Informatik gewählt. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der Studierendengruppe gewählt. Die Vertretung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Department über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende

und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Fachprüfungen für Module werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von den im Master-Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Voraussetzungen von § 25 Abs. 5 nicht gegeben sind. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Weiteres regelt Anlage 3.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor

dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausübungen, Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Betrieblichen Informations- und Anwendungssystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten, einem Projekt oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Prüfung kann auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Schriftliche Hausübungen (fachpraktische Übungen) bestehen aus der selbstständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend. Schriftliche Hausübungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung oder Klausuren als Prüfungsleistung anzuerkennen.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Eine Projektbewertung umfasst die aktive Teilnahme an einer Projektgruppe, insbesondere die Übernahme von Projektaufgaben, wie beispielsweise Projektleitung und Moderation, die Mitarbeit bei der Erstellung und Dokumentation des zu erstellenden Systems und bei der Anfertigung der notwendigen Berichte, die Präsentation von Teil- und Zwischenergebnissen und Vermittlung projektrelevanter Kenntnisse in Referaten sowie die Übernahme weiterer projektrelevanter Aufgaben.

(7) Die Erstellung und Dokumentation von informatischen Systemen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen, das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(8) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Systementwurfs, einer Fallstudie oder eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(9) Andere Prüfungsformen wie z. B. Semesterprojekte, Praktikumsdokumentationen und Portfolios sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder

eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 (1) durch den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abga-

betermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistung
und Bildung der Fachnote

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 =	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen Entspricht,
5 =	nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt und gewichtet werden. Die Modulnote wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht bestanden.

§ 16
Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden"

gelten, können mit Ausnahme der Projektgruppe zweimal wiederholt werden. Eine Projektgruppe darf nur einmal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls (bzw. eines zweisemestrigen Moduls) und der letzten dazu gehörenden Wiederholungsprüfung darf 18 Monate (bzw. 24 Monate) nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(2) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang der Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) Für bis zu drei innerhalb des ersten und zweiten Studienjahres abgelegte Modulprüfungen kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

§ 17 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungen niederschriften gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch vor seiner Entscheidung dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 10 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften über den Widerspruch.

§ 22 Masterarbeitsmodul

(1) Das Masterarbeitsmodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Im Abschlusskolloquium verteidigt der Kandidat seine MasterArbeit.

(2) Die MasterArbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Departments für Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß § 10. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung des Themas durch andere Angehörige der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere, zur selbstständigen Lehre berechnete Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigen. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Professorengruppe des Departments für Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent des Departments für Informatik sein. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Bei einem Teilzeitstudium wird die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängert.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Bewertung des Masterarbeitsmoduls

(1) Das Masterarbeitsmodul wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und bewertet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Bei der Begutachtung und Bewertung wird auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt. Bei Gruppenarbeiten wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Präsentation im Abschlusskolloquium sowie die Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zwölf Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von vier Wochen feststellen, ob die Masterarbeit bestanden ist.

(3) Das Masterarbeitsmodul ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben und die Präsentation im Abschlusskolloquium mit bestanden bewertet wird. Die Note des bestandenen Masterarbeitsmoduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Arbeit gemäß § 15 gebildet.

§ 24

Wiederholung des Masterarbeitsmoduls

(1) Das Masterarbeitsmodul kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung des Masterarbeitsmoduls ist jedoch nur zu lässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel drei bis sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Module des Masterstudiums gemäß § 8 und § 23 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der nach den Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulprüfungen und für das Masterarbeitsmodul. Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(3) Die Gesamtnote wird durch eine ECTSNote, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTSNote setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(4) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTSNote dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTSNote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen oder Absolventinnen umfasst.

(5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Angleichungsmodul, zwei Wahlpflichtmodule, die Projektgruppe oder das Masterarbeitsmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 16 Abs. 1 sind.

§ 26**Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Die Zeugnisse nach Abs. 2 werden nur ausgestellt, wenn dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass eine entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland weder bestanden noch endgültig nicht bestanden ist. Die Ausstellung der Zeugnisse wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 VwVfG.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der MasterUrkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

§ 27**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Informatik, Wirtschafts und Rechtswissenschaften

Master-Urkunde

Frau/Herr*) geboren am in

hat den MasterStudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

verliehen.

Master of Science (M.Sc.)

Siegel

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des
Masterstudiengangs Informatik

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 b

Faculty of Computing Science, Business etc.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Master of Science Diploma

Ms./Mr., place of birth:, date of birth:, was
admitted to the Degree of

"Master of Science of Computing Science"

Seal: Date

Signed:

The Dean of Faculty

The Chairman of the
Degrees Committee

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Informatik, Wirtschafts und Rechtswissenschaften

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des MasterStudiengangs Informatik

Frau/Herr*) geboren am in

hat den MasterStudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Masterarbeit:

Liste der Module mit Noten.

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des
Masterstudiengangs Informatik

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3 Das Curriculum im Masterstudiengang Informatik

Das Curriculum teilt sich auf in Bereichswahlmodule, Kernmodule, Akzentsetzungsmodule und den Professionalisierungsbereich.

Bereichswahlmodule. Die Bereichswahlmodule dienen dazu, entsprechende Mindestkompetenzen in allen Bereichen der Informatik sicherzustellen bzw. zusätzliche Kompetenzen zu erwerben. Hierzu sind aus der Tabelle der Mastermodule (Tabelle 2 a) vier Module im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkte aus der Theoretischen, Technischen, Praktischen und Angewandten Informatik zu wählen. Der Zulassungsausschuss kann für Master Studierende, die keinen einschlägigen Abschluss in Informatik besitzen, bis zu vier Bereichswahlmodule als Angleichungsmodulen aus den Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik vorschreiben, um den Studierenden die Angleichung ihres Kenntnisstands an den in Oldenburg geltenden Standard zu ermöglichen.

Kernmodule. Zu den Kernmodulen zählen die Projektgruppe, die im zweiten und dritten Semester absolviert wird und 24 Kreditpunkte umfasst sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkte, die angefertigt werden kann, sobald mindestens 60 Kreditpunkte im Masterstudium erworben wurden. Kernmodule dürfen nur einmal wiederholt werden.

Die Masterarbeit oder die Projektgruppen können auch nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Bildungs und Forschungsinstitutionen oder mit Unternehmen angeboten werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass in jedem Fall auch eine Betreuung von Seiten des Department für Informatik stattfindet. Die Auswahl der Themen der Projekte kann, z. B. über das Institut OFFIS, in Anlehnung an betriebsrelevante Aufgabenstellungen geschehen, selbst wenn keine direkte Zusammenarbeit mit Firmen oder Unternehmen vorgesehen ist.

Tabelle 1: Kernmodule Masterstudiengang Informatik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf900 Projektgruppe	Pflicht	1 PR	24	Projektbewertung
mam Masterarbeitsmodul	Pflicht	1 MA 1 S	30	Anfertigung und Einreichung der Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit in einem Abschlusskol-

Akzentsetzungsmodule. Der Bereich der frei wählbaren Akzentsetzungsmodule umfasst 30 Kreditpunkte, also in der Regel fünf Module, die aus dem Katalog der Mastermodule (Tabelle 2 a und bei entsprechender Wahl der Vertiefungsrichtung auch Tabelle 2 b) belegt werden. Die Positionierung der Module im Studienplan ist frei, wenn der Zulassungsausschuss das Absolvieren von Angleichungsmodulen nicht in bestimmten Zeiträumen vorgegeben hat. Falls eine Vertiefungsrichtung studiert wird, die Module aus anderen Fachdisziplinen erfordert, werden auch die Nicht-Informatik-Module aus Tabelle 2 b als Akzentsetzungsmodule angerechnet. Der Fakultätsrat kann Tabelle 2 a und Tabelle 2 b um weitere Module ergänzen.

Tabelle 2 a: Mastermodule Masterstudiengang Informatik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf452 Automatentheorie und Logik	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf453 Kombination von Spezifikationstechniken	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf454 Kommunizierende und mobile Systeme	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf450 Korrektheit von Graphprogrammen	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf455 Kryptographische Protokolle	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf451 Komplexitätstheorie	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur
inf456 Realzeitsysteme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf457 Sichere Kommunikation	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf480 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf488 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf484 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktisch Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf492 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komple- xer Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf481 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf489 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf485 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf493 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komple- xer Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf482 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf 490 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf486 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf494 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komple- xer Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf483 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf491 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf487 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf495 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komplexer Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf100 Mensch-Maschine Interaktion	Wahl- pflicht	1 V 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische- Übungen, Vortrag, Hausarbeit, mündliche Prüfung
inf103 Verteilte Systeme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf104 Web Data Management	Wahl- pflicht	1 V 1 P	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf105 Fehlertoleranz in verteilten Systeme- men	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 SE	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung oder Seminararbeit
inf106 Datenintegration und Intelligente Datenanalyse	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf510 Energiemanagement	Wahl- pflicht	1 V 1 SE	6	Seminararbeit
inf107 Drahtlose Rechnernetze	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf111 Fortgeschrittenenpraktikum Daten- banken	Wahl- pflicht	1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf520 Datenmanagement im Gesund- heitswesen	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf537 Intelligent Systems	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfungen oder Klausur
inf108 Requirements Engineering und Management	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Pflichtenheft und Klausur oder münd- liche Prüfung
inf109 Informationssysteme III	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf511 Intelligentes Netzmanagement	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf110 Fortgeschrittene OpenGL Techniken	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Seminarvortrag und Abschlussprojekt
inf112 Praktikum Moderne Programmier- technologien	Wahl- pflicht	4 PR	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf170 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che
inf174 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia- Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf178 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf186 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Rechnernetze und Tele kommuni- kation' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf182 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Sys- teme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf584 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT in der Energiewirtschaft' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf588 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf190 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Zuverlässige Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf171 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf175 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf179 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf187 Spezielle Themen aus dem Ge biet 'Rechnernetze und Tele kommuni- kation' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf183 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Sys- teme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf585 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT in der Energiewirtschaft' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf589 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf191 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Zuverlässige Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf172 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf176 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia- Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf180 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf188 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Rechnernetze und Telekommu- kation' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf184 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Sys- teme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf586 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT in der Energiewirtschaft' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf590 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf192 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Zuverlässige Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf173 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf177 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia- Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf181 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'SoftwareEngineering' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf189 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Rechnernetze und Tele kommuni- kation' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf185 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Sys- teme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf587 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT in der Energiewirtschaft' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf591 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf93 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Zuverlässige Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf306 Standard und Systeme für die Kommunikation in der Medizin	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen, Seminarvortrag und Ab- schlussklausur
inf300 Hybride Systeme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterprojekt inklusive schriftli- cher Ausarbeitung und Abschluss- seminar
inf303 Fuzzy-Regelung und künstliche Neuronale Netze in Robotik und Automation	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf304 Medizinische Bildverarbeitung	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü 1 SE	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Seminarvortrag
inf305 Medizintechnik	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen, Seminarvortrag und Ab- schlussklausur
inf309 Nanomontage und Nanobearbeitung	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf308 Mikrorobotik II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf302 Spezifikation und Modellierung Ein- gebetteter Systeme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf310 Konstruktionsprinzipien ausgewähl- ter Klassen von Fahrzeug funktionen	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Semesterprojekt inklusive schriftlicher Ausarbeitung und Ab- schlussseminar
inf311 Low Energy System Design	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf312 Modellbasierter Systementwurf	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterprojekt inklusive schriftlicher Ausarbeitung und Abschlussseminar
inf313 Ökonomische und regulative Randbedingungen in der Entwicklung eingebetteter Systeme zur Realisierung von Fahrzeugfunktionen	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Semesterprojekt inklusive schriftlicher Ausarbeitung und Abschlussseminar
inf314 Praktikum Entwurf neuer Fahrzeugfunktionen	Wahl- pflicht	1 P	6	Semesterprojekt inklusive schriftlicher Ausarbeitung und Abschlussseminar
inf307 Robotik	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen, Ausarbeitung und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
inf315 Sicherheitsanalysetechniken	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf316 Zielarchitekturen Eingebetteter Systeme für Automotive Anwendungen	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung oder Semesterprojekt inklusive schriftlicher Ausarbeitung und Abschlussseminar
inf301 Hardwarenahe Systementwicklung	Wahl- pflicht	1 V 1 PR	6	Portfolio
inf370 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Sicherheitskritische eingebettete Systeme‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf366 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Mikrorobotik und Regelungstechnik‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf362 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Automatisierungs und Messtechnik‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf354 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Hybride Systeme‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche
inf378 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Komplexe integrierte Systeme und Mikrorobotik‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf382 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Robotik‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche
inf374 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Automotive‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf350 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Sicherheitskritische Systeme‘ I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf351 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Sicherheitskritische Systeme‘ II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf367 Spezielle Themen aus dem Gebiet ‚Mikrorobotik und Regelungstechnik‘ II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf363 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automatisierungs und Messtechnik' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf356 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf357 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf355 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf380 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Komplexe integrierte Systeme und Mikrorobotik' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf381 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Komplexe integrierte Systeme und Mikrorobotik' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf379 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Komplexe integrierte Systeme und Mikrorobotik' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf384 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Robotik' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf385 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Robotik' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf383 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Robotik' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf376 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf377 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf375 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf352 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf353 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf371 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündli- che Prüfung
inf372 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische eingebettete Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf373 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische eingebettete Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf368 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf369 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf364 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automatisierungs und Messtechnik' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf365 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automatisierungs und Messtechnik' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf358 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/Software Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf359 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/Software Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf360 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/Software Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf361 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/Software Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf500 Modellbildung und Simulation ökologischer Systeme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf512 Dezentrale Energiesysteme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Abschlussklausur
inf539 Technologien des Wissensmanagements im Internet	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Projektdurchführung und Abschluss- klausur oder mündliche Prüfung
inf501 Umweltinformationssysteme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung
inf651 Betriebliche Umweltinformationssysteme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur
inf538 Adaptive Computing	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü 1 S	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen, Seminarvortrag und mündliche Prüfung
inf652 Produktionsorientierte Wirtschaftsinformatik	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Seminarvortrag, Projektergebnis und mündliche Prüfung
inf101 IT Usability Engineering	Wahl- pflicht	1 V 1 S	6	Referat und mündliche Prüfung
inf702 Didaktik der Informatik II (BBS)	Wahl- pflicht	2 S 1 PR	9	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Seminararbeit oder Referat und 1 Praktikumsdokumentation
inf701 Didaktik der Informatik II (Gym)	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
inf703 Didaktik der Informatik III	Wahl- pflicht	1 V 1 S	6	1 Referat und Forschungsprojektarbeit

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf704 Forschungsseminar Didaktik der Informatik	Wahl- pflicht	1 SE	3	Referat, Präsentation
inf533 Kognitive Modellierung I	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat
inf534 Kognitive Modellierung II	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat
inf705 Praktikum Informatik in der Bildung	Wahl- pflicht	1 P	6	Praktische Arbeit, Seminarvortrag und mündliche Prüfung
inf650 Transportsysteme	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur (max. 120 Min.) oder mündliche Prüfung
inf653 ERPTechnologie	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur (max. 120 Min.)
inf655 ITControlling	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Klausur (max. 120 Min.)
inf654 Mobile Commerce	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
inf535 Computational Intelligence I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü	6	Mündliche Prüfung oder Klausur
inf536 Computational Intelligence II	Wahl- pflicht	1 V 1 U	6	Mündliche Prüfung oder Klausur
inf656 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf691 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf592 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf580 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Umweltinformatik' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf710 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' I	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf692 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf693 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf593 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf581 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Umweltinformatik' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf711 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' II	Wahl- pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf694 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf695 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II	Wahl- pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
inf594 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' I	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf582 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Umweltinformatik' I	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf712 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' I	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf696 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf697 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf595 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' II	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf583 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Umweltinformatik' II	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf713 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' II	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf596 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf597 Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü oder 1 V 1 S oder 1 V 1 P oder 1 S 1 P	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung
inf598 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung
inf599 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II	Wahl-pflicht	1 V oder 1 S	3	Referat oder mündliche Prüfung

Bei Wahl einer entsprechenden Vertiefungsrichtung gehören auch die folgenden NichtinformatikModule zum Akzentsetzungsbereich:

Tabelle 2 b: Importierte Mastermodule im Masterstudiengang Informatik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
mat140 Numerik	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
mat120 Stochastik	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	9	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
Mathematische Modellierung	Wahl-pflicht	1 V 1 Ü	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
Zeitreihenanalyse	Wahl-pflicht	1 V 1 P	6	Abschlussklausur
mat570 Dynamische Systeme	Wahl-pflicht	1 V 1 S	6	Semesterbegleitende fachpraktische Übungen und Abschlussklausur oder mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Prüfungen
wir270 Ressourcen und Energieökonomik	Wahl-pflicht	2 V	6	Abschlussklausur
wir350 Wirtschaftsverwaltungs und Um-weltrecht	Wahl-pflicht	1 V	6	Abschlussklausur
Meer-Klima-Energie I	Wahl-pflicht	2 V	6	Referat oder Hausarbeit
Meer-Klima-Energie II	Wahl-pflicht	2 V	6	Referat oder Hausarbeit
Raumentwicklung	Wahl-pflicht	3 V	6	Hausarbeit oder Klausur

Professionalisierung. Die restlichen zwei Module (12 KP, Wahlmodul 1, Wahlmodul 2) sollen genutzt werden, um die Schlüsselqualifikationen zu verstärken, Einblick in ein neues Anwendungsfach zu gewähren oder aus dem Bachelorprogramm herrührende Einblicke in ein anderes Fach zu vertiefen. Wenn der Zulassungsausschuss sie nicht als Angleichungsmodule nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 anders festgelegt hat, sollen sie nicht durch Informatik-Module belegt werden. Als Nicht-Informatikmodule dürfen Module aus anderen Masterstudiengängen sowie Professionalisierungs oder Akzentsetzungsmodulen aus Bachelorstudiengängen gewählt werden. Weiterhin können Module zum Fremdspracherwerb belegt werden, sofern diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden. Hier dürfen auch Basis- oder Aufbau-module gewählt werden. Abweichend von Satz 2 dürfen Module aus InformatikStudiengängen gewählt werden, wenn sie in der Modulbeschreibung als Nicht-Informatikmodul gekennzeichnet sind.

Module, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, dürfen nicht gewählt werden.

Insgesamt ergibt sich die folgende Grundstruktur in Abbildung 1, wobei die Verteilung der Module auf die Semester von dem hier dargestellten idealtypischen Studienplan abweichen kann.

Erstes Jahr Semester 1	Bereichswahl Modul 1	Bereichswahl Modul 2	Bereichswahl Modul 3	Bereichswahl Modul 4	Akzent-Wahl 1
Erstes Jahr Semester 2	Projektgruppe		Akzent Wahl 2	Akzent Wahl 3	Akzent-Wahl 4
Zweites Jahr Semester 3			Akzent Wahl 5	Wahlmodul 1	Wahlmodul 2
Zweites Jahr Semester 4	Masterarbeitsmodul				

Abbildung 8: Studienplan des Masterstudienprogramms Informatik

Vertiefungsgebiete. Vertiefungsgebiete beschreiben Studienempfehlungen, die zu einem speziellen, inhaltlich abgestimmten Studienprofil beitragen. Der Umfang beträgt in der Regel jeweils fünf Module oder 30 Kreditpunkte. Ein Vertiefungsgebiet kann auch die inhaltliche Bindung der Projektgruppe und Masterarbeit an ein bestimmtes Themengebiet vorschreiben.

Ein entsprechendes Zertifikat wird vom Department auf Antrag ausgestellt, wenn die Anforderungen für eines der Vertiefungsgebiete erfüllt sind. Ein Vertiefungsgebiet kann festlegen, dass eine entsprechende Vertiefung bereits im Bachelorstudium stattgefunden hat. Mögliche Lücken sind dann mit Hilfe von Angleichungsmodulen zu schließen. Im Allgemeinen aber gilt: Das Masterstudium kann unter Fortführung eines Vertiefungsgebiets aus dem Bachelorstudium, mit Wahl eines neuen Vertiefungsgebiets oder ohne Vertiefungsgebiet studiert werden.